Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: A70_340_5,865 bis A70_400_0,055

BAB A70 Schweinfurt - Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

PROJIS-Nr.:

Tektur vom 22.06.2021 zur Planfeststellung vom 18.12.2020

FESTSTELLUNGSENTWURF

BAB A70, Schweinfurt - Bamberg

Abschnitt: westl. AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:	
Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth	
Maifay Davidirektor	
Preifer, Baudirektor Bayreuth, den 18.12.2020	

Inhaltsverzeichnis

7.

٧	orbemerkungen	zum Re	gelungsv	erzeichnis

Aktive Lärmschutzanlagen (Wälle, Wände, Steilwall)

1.	Allgemeines					
2.	Kostentragung		3			
3.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht		3			
4.	Widmung, Umstufung, Einziehung		4			
5.	5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen					
6.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten		4			
7.	Wasserrechtliche Tatbestände		5			
8.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinie		5			
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Lands	schaft	5			
Abki	ürzungen		6			
Reg	gelungsverzeichnis					
1.	Straßen, Wege, Zufahrten		Blatt 9-14			
2.	Bauwerke und Anlagen		Blatt 15-20			
3.	Entwässerung		Blatt 21-33			
4.	Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) Blat	it 34-40	Blatt 34-39			
5.	Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege	Blatt 41	Blatt 40			
6.	Leitungen und Anlagen (BAB) Blatt 42 —					

Blatt 43-47 Blatt 42-46

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 9 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung).

Die Bezeichnungen "links" und "rechts" beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen "Ostseite" und "Westseite" verwendet.

2 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2BayWG.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S 346ff.)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" (ARS Nr. 5/2009 des BMVBS, VkBI. 2009 S.346).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

 Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert. BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
 angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in
 Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth

Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

<u>Abkürzungen</u>

A Autobahn (z. B. A 9) ABS Absetzbecken

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle AZ Asbestzement

B Bundesstraße (z. B. B 4)
BAB Bundesautobahn

Bau Bau-Kilometer

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG Bayer. Verwaltungsverfahrungsgesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

RV.Nr. Nummer im Regelungsverzeichnis

BMVI Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DA Außendurchmesser
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854) FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

FI.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9 und 19)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite
NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth

Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RAL Richtlinie für die Anlage von Landstraßen

RLuS Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit locke-

rer Randbebauung

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-

gebieten

RiFa Richtungsfahrbahn
RHB Rückhaltebecken
RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen

von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T für das Straßenbauvorhaben Datum: 18.12.2020 BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Lfd. a) bisheriger Bau-km Bezeichnung Vorgesehene Regelung (Strecke oder b) künftiger Nr. Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 4 5

1. Straßen, Wege, Zufahrten

	1. Straben, Wege, Zurannten					
1.1	62+620 bis 64+240	BAB A70 Trassenanpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der anzupassende Straßenabschnitt der Richtungsfahrbahn Schweinfurt von Betrkm 62,620 bis 64,240 sowie der Richtungsfahrbahn Bamberg von Bau-km 62+620 bis 64+137 sind Teil der Bundesautobahn BAB A 70, Schweinfurt – Bamberg.		
				Die Anpassungslänge beträgt 1.620 m.		
				Die Verbreiterung der A70 mit einem Seitenstreifen erfolgt auf der Grundlage des Regelquerschnitts RQ 31. Die befestigte Regelbreite der Richtungsfahrbahn beträgt 12,00 m. Im Ausbaubereich wird in der Richtungsfahrbahn Bamberg aufgrund eines Verflechtungsstreifens zwischen den Anschlussstellen Hallstadt und Bamberg die Fahrbahnbreite mit 12,50 m geplant.		
				In der Richtungsfahrbahn Bamberg werden drei Nothaltebuchten (Bau-km 62+750 bis 62+830; 63+035 bis 63+115 und 63+460 bis 63+540) mit einer zusätzlichen Breite von 2,50 m hergestellt.		
				Die Kronenbreite für die Richtungsfahrbahn Schweinfurt beträgt im Regelfall 15,50 m. Für die Fahrtrichtung Bamberg 17,80 m.		
				Eine Mittelstreifenüberfahrt ist zwischen Bau-km 63+540 bis 63+740 (200 m) vorgesehen.		
				Die Ausbildung der passiven Schutzeinrichtungen erfolgt gem. RPS in der jeweils gültigen Fassung.		
				Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der von Bau-km 62+620 bis zum Bauende bei Bau-km 64+137 (FR Bamberg), bzw. Bau-km 64+240 (FR Schweinfurt) einen Lärmkorrekturwert von -2dB (A) erfüllt.		
				Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk100 gem. RStO 2012.		
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-		

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	armvorsorge und Trassenanpassu a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1				men sind in der Unterlage 19 enthalten.
				Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnittsmulden gefasst und den Absetz- und Sickerbecken zur mechanischen Reinigung und Versickerung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.
				Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
				Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.
1.2	62+864	Öffentlicher Feld- und Waldweg "Fliederweg"	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	Aufgrund der Neutrassierung der BAB A70 Schweinfurt - Bamberg muss das bestehende Unterführungsbauwerk BW62f, B70_B062,865, erneuert werden.
				Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird in seiner Lage nicht verändert.
				Erneuerung des bestehenden Bauwerkes BW 62f der BAB- Kabelverlegung sowie der Verlegung eines Durchlasses DN 500.
				Ausführung und Befestigung:
				Baulänge: 61,00 m
				Außerhalb der Unterführung wie Bestand
				Kronenbreite: 6,00 m befestigte Breite: 3,00 m

Unterlage: 11 T

	BAB A70 Schwe	infurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt	Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
zu 1.2				Im Unterführungsbereich	
				Bestand:	
				befestigte Breite Fahrbahn unbefestigte Breite Bankett	3,50 m 0,90 m (links) bzw. 1,60 m (rechts)
				Neu:	
				befestigte Breite Fahrbahn befestigte Breite Bankett:	
					ssprechend der bisherigen Befestigung mit el für eine mittlere Beanspruchung gemäß d 8.3 a, Zeile 3.
					Verkehrsbehinderungen bzw. eine Vollsper- e der Unterhaltspflichtige rechtzeitig vorab
				Die Kosten trägt die Bun- verwaltung.	desrepublik Deutschland, Bundesstraßen-
				entsprechend dem Teilun Eisenbahnkreuzungsmaßna SÜ BW 63a (63b, 62f)" für	bedingten Kosten trägt die DB Netz AG gsschlüssel der Vereinbarung über eine ahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt r die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca.
				Die Unterhaltung des öffer bisher der Stadt Hallstadt.	ntlichen Feld- und Waldweges obliegt wie

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	armvorsorge und Trassenanpassu a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	63+208 bis 63+310	Betriebsweg zu BW B70_B063,195	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Erschließung des BW 63a, BW B70_063,195, für den Autobahnbetriebsdienst, bzw. die DB Netz AG erfolgt über einen Betriebsweg. Neu: befestigte Breite Fahrbahn 3,50 m Kronenbreite 5,00 m Die Befestigung erfolgt mittels einer Sand-Splitt-Deckschicht, für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Das anfallende Oberflächenwasser für diese Betriebszufahrt wird versickert bzw. über die Sickerbecken und Rohrleitungen zum Vorfluter geführt und diesem zugeleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Unterlage: 11 T

	BAB A/U SCNW	einfurt – Bamberg, Nachtragilche L	armvorsorge und Trassenanpassu	ng bei Hallstadt Datum. 16.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	63+311	Öffentlicher Feld- und Waldweg "Am Börstig"	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	Aufgrund der Neutrassierung der BAB A70 Schweinfurt - Bamberg muss das bestehende Unterführungsbauwerk BW 63b, B70_B063,311, erneuert werden.
				Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird in seiner Lage den neuen Verhältnissen angepasst.
				Ausführung und Befestigung:
				Baulänge 65,50 m
				Außerhalb der Unterführung wie Bestand Kronenbreite 7,00 m befestigte Breite 5,30 m
				Im Unterführungsbereich Bestand: befestigte Breite Fahrbahn ca. 5,30 m unbefestigte Breite Fußweg links 1,20 m
				Neu: befestigte Breite Fahrbahn 5,30 m Befestigte Breite Fußweg links 1,20 m
				Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Deckschicht mit Bindemittel für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3.
				Während der Bauzeit sind Verkehrsbehinderungen bzw. eine Vollsperrung zu erwarten, über die der Unterhaltspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.4				Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher der Stadt Hallstadt.
1.5	63+837 bis 64+107 Rechts (BAB A70)	BAB A70 AS Bamberg Anpassung der Ausfahrtsrampe Schweinfurt / Bamberg (Berliner Ring)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Ausfahrtsrampe der AS Bamberg, FR Bamberg, wird den geänderten geometrischen Verhältnissen angepasst, die Querneigungswechsel werden verbessert. Die Rampe erhält einen einstreifigen Querschnitt vom Typ Q1 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,0 m. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk10 gem. RStO 2012. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14.2 Blatt 2 dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser dieser Rampe wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen geführt und der Beckenanlage ASB 63-1R zugeleitet. Der neue Rampenabschnitt wird zur BAB gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

	BAB A70 Schwe	Regelungsv für das Straße einfurt – Bamberg, Nachträgliche Lär		g bei Hallstadt	Unterlage: 11 T Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5

2. Bauwerke und Anlagen

2.1	62+489	6031541 B70_B062,489 BW 62c Überführung der St 2281	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	St2281 Bamberg-Halls	k BW 62c, B70_B062,489, Überführung der stadt wird im Kappenbereich aufgrund der Erhutzwand (RV-lfd. Nr. 7.3) den neuen Verhält-
		Bamberg – Hallstadt (AS Hallstadt)		Bestand: Station A70 Station St2281 Lichte Weite Gesamtstützweite (Einzelstützweiten) Lichte Höhe	Abschnitt 380 Station 0,000 (62,489) Abschnitt 710 Station 0,000 ≥ 49,90 m = 49,306 m (2 x 10,512 + 2 x 14,141) ≥ 4,70 m
				desrepublik Deutschla Die Unterhaltung des	13,60 m 90,00 gon 60/30 n trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bunnd, Bundesstraßenverwaltung. Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutscherwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Unterlage: 11 T

	T			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	62+514	6031540 B70_062,514 BW 62d Unterführung des Seebaches	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 62+514 kreuzt der Seebach die BAB A70. Aufgrund der bauzeitlichen Verkehrsführungen muss die Mittelkappe abgebrochen werden, um den Bau einer Mittelstreifenüberfahrt zu ermöglichen. Bestand: Station A70 Abschnitt 380 Station 0,024 (62,514) Lichte Weite = 4,30 m Gesamtstützweite 5,20 m Lichte Höhe ≥ 2,30 m Kreuzungswinkel A70 90,00 gon Br. Kl. 60/30 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betr-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Unterlage: 11 T

	BAB A/U Schwe	einfurt – Bamberg, Nachtragliche Lar	Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	62+613	6031539 B70_B062,613 BW 62e Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges "Reitersweg"	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 62+613 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A70. Aufgrund der bauzeitlichen Verkehrsführungen muss die Mittelkappe abgebrochen werden, um den Bau einer Mittelstreifenüberfahrt zu ermöglichen. Bestand: Station A70 Abschnitt 380 Station 0,123 (62,613) Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,30 m Lichte Höhe ≥ 2,45 m Kreuzungswinkel A70 90,00 gon Br. Kl. 60/30 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EkrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betr-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Unterlage: 11 T

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	2 62+864	6031746 B70_B062,864 BW 62f Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges "Fliederweg"	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 62+864 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A70 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 62f, B70_B062,865, durch einen Ersatzneubau ersetzt. Bestand (6031538 / B70_B062,865): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,375 (62,865) Lichte Weite = 6,00 m Gesamtstützweite = 7,00 m Lichte Höhe ≥ 4,16 m KreuzungswinkelA70 100,00 gon Br. Kl. 60/30 Neubau (6031746 / B70_B062,864): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,375 (62,864) Lichte Weite = 6,00 m Gesamtstützweite = 7,00 m Lichte Höhe ≥ 4,20 m Kreuzungswinkel A70 99,90 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.
				Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Unterlage: 11 T

	DAD A/U SCHWE	einfurt – Bamberg, Nachtragliche Lai	g bei Hallstadt Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	63+195	6031747 B70_B063,195 BW 63a Unterführung der DB-Strecke Bamberg – Hof (Straßenüberführung A70)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 63+195 kreuzt die Betriebsstrecke Nr. 5100 Bamberg nach Hof der DB AG (ca. Bahn-km 2,7) die BAB A70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A70 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 63a, B70_B063,195, durch einen Ersatzneubau ersetzt. Bestand (6031537 / B70_B063,195): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,705 (63,195) Lichte Weite = 40,28 m Gesamtstützweite = 42,89 m Lichte Höhe ≥ 6,05 m KreuzungswinkelA70 93,904 gon Br. Kl. 60/30 Neubau (6031747 / B70_B063,195): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,705 (63,195) Lichte Weite = 29,10 m Gesamtstützweite = 30,90 m Lichte Höhe ≥ 7,20 m Kreuzungswinkel A70 95,652 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betr.km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Unterlage: 11 T

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6	63+311	6031748 B70_B063,311 BW 63b Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges "Am Börstig"	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 63+311 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A70 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 63b, B70_B063,311, durch einen Neubau ersetzt. Bestand (6031536 / B70_B063,311): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,821 (63,311) Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,30 m Lichte Höhe ≥ 4,45 m Kreuzungswinkel A70 100,00 gon Br. Kl. 60/30 Neubau (6031748 / B70_B063,311): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,821 (63,311) Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,70 m Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,70 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel A70 103,159 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T für das Straßenbauvorhaben Datum: 18.12.2020 BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Lfd. a) bisheriger Bau-km Bezeichnung Vorgesehene Regelung b) künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 4 5

3. Entwässerung (siehe auch Unterlage 8 und Unterlage 18)

3. Entwässerung (siehe auch Unterlage 8 und Unterlage 18)				,	
3.1	62+565 bis 62+600	Sickerbecken SB 62-1R mit Zufahrt	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundestraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung ASB 62-1R aus dem Entwässerungsabschnitt E1 (RV-lfd. Nr. 3.3 und 3.2) wird ein Sickerbecken vorgesehen.	
	rechts		desstraiseriverwaitung (E/O)	Sickerbecken: Das Sickerbecken wird auf ein 1-jähriges Reger Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: V _{erf} = 317,0 m³ Volumen vorhanden: V _{vorh} = 144,0 m³ Zulauf: Q = 126 l/s Einzugsgebiet: A _u = 1,07 ha	Das Sickerbecken wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: $V_{erf} = 317,0 \text{ m}^3$ Volumen vorhanden: $V_{vorh} = 144,0 \text{ m}^3$ Zulauf: $Q = 126 \text{ l/s}$
				Das Oberflächenwasser wird teilweise dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E2). Die nicht zu versickernde Wassermenge wird in das Gewässer Seebach geleitet (Einleitestelle E1). Dies entspricht einer Einleitmenge von etwa 72 l/s.	
				Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Stra- ßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.	
				Der Parallelweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite: 5,00 m Befestigungsbreite: 3,50 m	
				Die Befestigung wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem EV2 = 45 MN/m² mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.	
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine	

	BAB A70 Schwe	einfurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt	Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
zu 3.1				SÜ BW 63a (63b, 62f)" für	hme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca.
				Die Unterhaltung der Anla land, Bundesstraßenverwalt	gen obliegt der Bundesrepublik Deutsch- ung.
3.2	62+558 bis 62+935	Entwässerungsabschnitt 1 BAB A70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Blatt 2 und Unterlage 18.1) der AS Hallstadt, der Richti	vässerungsabschnittes 1 (s. Unterlage 8.1, erstreckt sich auf Teile der Ausfahrtsrampe ungsfahrbahn Schweinfurt und den beiden AB A70 von Bau-km 62+558 bis 62+935.
					nwässer werden in diesem Abschnitt über bzw. Rasenmulden und Gräben direkt dem RV-lfd. Nr. 3.3) zugeführt.
				Vorfluter für diese Beckenar Ifd. Nr. 3.1). Die Zuleitung er	nlage ist das Sickerbecken SB 62-1R (RV- folgt über eine Rohrleitung.
				Die Entwässerungsmulden befestigt. Die geplanten R Lage zu Lasten der Bankett	und -gräben werden gemäß RAS-EW innen (Bordschlitzrinnen) gehen in ihrer e.
				Oberflächenentwässerung	ngen, die zur Aufnahme und Transport der dienen, werden gemäß RAS-EW als Hud aus Sammelleitung und darüber liegennt.
				Vorhandene Entwässerungs baut und ersetzt.	seinrichtungen der BAB A 70 werden über-
				waltung. Einen Teil der kreu	srepublik Deutschland, Bundesstraßenver- uzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz ngsschlüssel der Vereinbarung über eine

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.2				Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.3	62+645	Absetzbecken 62-1R	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwaltung (E/U)	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E1 (RV-lfd. Nr. 3.2) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet.
				Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt.
				Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Sickerbecken SB 62-1R vorhanden. (S. Unterlage 8.2, Blatt 1)
				Einzugsgebiet: $A_u = 1,07 \text{ ha}$ Ölauffangraum: $V_{\underline{erf}} = 30,0 \text{ m}^3$
				Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Sickerbecken 62-1R (RV-lfd. Nr. 3.1).
				Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Stra- ßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.
				Die Befestigung der Aufstellflächen an den Stirnseiten des Beckens wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $E_{V2}=45~\text{MN/m}^2$ mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.

	BAB A70 Schwe	einfurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt	Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
zu 3.3				trägt die DB Netz AG e Vereinbarung über eine Ei 12 EKrG " KV Hallstadt S Ü	die Bundesrepublik Deutschland, Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten entsprechend dem Teilungsschlüssel der senbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, I BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von ahn-km 2,7.
				Die Unterhaltung der Anla land, Bundesstraßenverwalt	gen obliegt der Bundesrepublik Deutsch- ung.
3.4	62+670 bis 63+310	Entwässerungsabschnitt 2 Böschung, Graben u Mulde rechts der BAB	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwaltung (E/U)	und Unterlage 18.1) erstred	wässerungsabschnittes 2 (s. Unterlage 8.1 ckt sich über die Steilböschung, das Sickweg zum ASB 63-2R rechts der BAB A70 -310.
	rechts				nwässer werden über Gräben und Rohrlei- cken SB 62-2R (RV-lfd. Nr. 3.6) zugeführt.
				Die Entwässerungsmulden befestigt.	und -gräben werden gemäß RAS-EW
				verwaltung. Einen Teil der Netz AG entsprechend dem eine Eisenbahnkreuzungsr Hallstadt SÜ BW 63a (63b	desrepublik Deutschland, Bundesstraßen- kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB n Teilungsschlüssel der Vereinbarung über naßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV o, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betr nnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof
				Die Unterhaltung obliegt d straßenverwaltung.	er Bundesrepublik Deutschland, Bundes-

1	BAB A70 Schwe	infurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt	Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorge	esehene Regelung
1	2	3	4		5
3.5	62+957 bis 63+165 rechts	Sickerbecken 62-2R	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	sers aus der Entwässerun Entwässerungsabschnitt E2 ein Sickerbecken vorgeseh dem SB 63-1 (RV-lfd. Nr.3.1 Sickerbecken: Das Sickerbecken wird auf ein Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: Ver Volumen vorhanden: Ver Volumen vorhanden: Ver Einleitmenge: Q Einzugsgebiet: Au Die Hochwasserentlastung handene Mulden u. Gräben Das Oberflächenwasser wir (Einleitstelle E3). Die nicht is Gewässer Seebach geleite Einleitmenge von etwa 128 Die Zufahrt zur Beckenanlaßennetz in Bamberg. Der un mit einem Zaun gegen unber Die Kosten trägt die Bund verwaltung. Einen Teil der Netz AG entsprechend dem eine Eisenbahnkreuzungsr Hallstadt SÜ BW 63a (63b km 63,195 mit der Eisenbah in ca. Bahn-km 2,7.	= 343 m³ = 263 l/s = 2,28 ha erfolgt über einen Notüberlauf über vorin den Vorfluter. rd teilweise dem Grundwasser zugeführt zu versickernde Wassermenge wird in das t (Einleitestelle E1). Dies entspricht einer l/s. age erfolgt über das untergeordnete Stramittelbare Bereich der Beckenanlage wird afugte Benutzung gesichert. desrepublik Deutschland, Bundesstraßenkreuzungsbedingten Kosten trägt die DB in Teilungsschlüssel der Vereinbarung über naßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betranstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof

	BAB A/U Schwe	einfurt – Bamberg, Nachtragliche L	ärmvorsorge und Trassenanpassu	ing bei Hallstadt Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.6	62+930 rechts	Absetzbecken ASB 62-2R mit Zufahrt	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwaltung (E/U)	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem E wässerungsabschnitt E3 (RV-lfd. Nr.3.7) wird ein Absetzbecken Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen geba Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalt Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausge det.	zur baut. Iten.
				Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt.	
				Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom setzbecken zum Sickerbecken SB 62-2R vorhanden. (S. Unterlage Blatt 2)	
				Einzugsgebiet: $A_u = 1,11 \text{ ha}$ Ölauffangraum: $V_{\underline{erf}} = 30,0 \text{ m}^3$	
				Die Entwässerung erfolgt über einen Graben und eine Rohrleit zum Sickerbecken SB 62-2R (RV-lfd. Nr. 3.5).	tung
				Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete S ßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage v mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.	
				Der Zufahrtsweg zur Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite 5,00 m Befestigungsbreite 3,50 m	
				Die Befestigung wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 nach Bild 8. Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $E_{V2} = 45~\text{MN/m}^2$ einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.	
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßen waltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB NAG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über ein	Netz

	BAB A70 Scriwerindre – Barriberg, Nachtragniche Larmvorsorge und Trasserianpassung bei Hallstadt				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
zu 3.6				Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.	
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.	
3.7	62+935 bis	Entwässerungsabschnitt 3 BAB A70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 3 (s. Unterlage 8.1, Blatt 1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich auf die Richtungsfahrbahnen und Bankette der BAB A70 von Bau-km 62+935 bis 63+320.	
	63+320			Die anfallenden Oberflächenwässer werden in diesem Abschnitt über Rinnen und Rohrleitungen bzw. Rasenmulden und Gräben direkt dem Absetzbecken ASB 62-2R (RV-lfd. Nr. 3.6) zugeführt.	
				Vorfluter für diese Beckenanlage ist das Sickerbecken SB 62-2R. Die Zuleitung erfolgt über eine Rohrleitung.	
				Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt. Die geplanten Rinnen (Bordschlitzrinnen) gehen in ihrer Lage zu Lasten der Bankette.	
				Die neu geplanten Rohrleitungen, die zur Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, werden gemäß RAS-EW als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant.	
				Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt.	
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 Bamberg -Hof in ca. Bahn-km 2.7.	

	BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachtragliche Larmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
zu 3.7				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.	
3.8	63+320 bis 63+810 rechts	Entwässerungsabschnitt 4 Böschung, Graben und Mulde rechts der BAB	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 4 (s. Unterlage 8.1, Blatt1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich über die Steilböschung, das Sickerbecken und den Betriebsweg zum ASB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.10) rechts der BAB A70 von Bau-km 63+320 bis 63+810. Das anfallende Oberflächenwasser wird dem Sickerbecken SB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.11) zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.	

	BAB A/U Schwe	einfurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt	Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
3.9	63+320 bis 64+180	Entwässerungsabschnitt 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 5 (s. Unterlag Blatt 1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich auf die Richtungsfahrb und Bankette der BAB A70 von Bau-km 63+320 bis 64+180 und haltet den Ausfahrtsast der Anschlussstelle Bamberg der Fah tung Bamberg.	
					enwässer werden in diesem Abschnitt über bzw. Rasenmulden und Gräben direkt dem RV-lfd. Nr. 3.10) zugeführt.
				Vorfluter für diese Beckena Zuleitung erfolgt über eine f	nlage ist das Sickerbecken SB 63-1R. Die Rohrleitung.
					und -gräben werden gemäß RAS-EW Rinnen (Bordschlitzrinnen) gehen in ihrer e.
				Oberflächenentwässerung	ungen, die zu Aufnahme und Transport der dienen, werden gemäß RAS-EW als Hund aus Sammelleitung und darüber liegenint.
				Vorhandene Entwässerung baut und ersetzt.	seinrichtungen der BAB A 70 werden über-
				nverwaltung. Einen Teil de Netz AG entsprechend den eine Eisenbahnkreuzungsi Hallstadt SÜ BW 63a (63l	ndesrepublik Deutschland, Bundesstraßer kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB n Teilungsschlüssel der Vereinbarung über maßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV p., 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrhnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof
				Die Unterhaltung obliegt o straßenverwaltung.	der Bundesrepublik Deutschland, Bundes-

	BAB A/U Schwe	einfurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	63+780	Absetzbecken ASB 63-1R mit Zufahrt	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwaltung (E/U)	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E5 (RV-lfd. Nr.3.9) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 18 m/h festgelegt.
				Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Sickerbecken SB 63-1 R vorhanden. (s. Unterlage 8.3 Blatt 3). Absetzbecken: Wasseroberfläche: A _(ASB) = 115 m ² Einleitmenge: Q = 327 l/s
				Einzugsgebiet: $A_u = 2,78 \text{ ha}$ Ölauffangraum: $V_{\underline{erf}} = 30,0 \text{ m}^3$
				Die Entwässerung erfolgt über Gräben und Rohrleitungen zum Sickerbecken SB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.11). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg und den Parallelweg des Sickerbeckens SB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.11). Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.
				Der direkte Zufahrtsweg zur Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite 5,00 m Befestigungsbreite 3,50 m
				Die Befestigung wird aufgrund der vorhandenen Sandmagerrasenflächen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 nach Bild 8.3b, Zeile 8 für eine mittlere Belastung mit einer Betonsteinpflasterspur und einem $E_{V2}=45$ MN/m² hergestellt.

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

	BAB A/U Schwe	einfurt – Bamberg, Nachtragliche L	armvorsorge und Trassenanpassu	ing bei Hallstadt Datum. 16.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.10				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.11	62+670 bis 62+850	Sickerbecken SB 63-1R mit Zufahrt	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung ASB 63-1R aus dem Entwässerungsabschnitt E5 (RV-lfd. Nr. 3.10 und 3.9) wird ein Sickerbecken vorgesehen. Sickerbecken: Das Sickerbecken wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: Verf = 818 m³ Volumen vorhanden: Vvorh = 624 m³ Zulauf: Q = 357 l/s Einzugsgebiet: Au = 3,03 ha Das Oberflächenwasser wird teilweise dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E4). Die nicht zu versickernde Wassermenge wird zum SB 62-2R geleitet. Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.
				Der Parallelweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite: 5,00 m Befestigungsbreite: 3,50 m

Unterlage: 11 T

	BAB A70 Schwe	infurt – Bamberg, Nachträgliche L	ärmvorsorge und Trassenanpassu	ing bei Hallstadt	Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
zu 3.11				Fahrspuren aus Betongitte Seiten- u. Zwischenraum u Bereich vorzufindenden Sa	lelweges erfolgt durch zwei 0,60 m breite rsteinen. Die Lücken der Gittersteine, der nd die Bankette werden mit dem in diesem ndmagerrasen gefüllt. Dies entspricht prak- Rasengittersteinen (s. Unterlage 14.2 Blatt
				verwaltung. Einen Teil der Netz AG entsprechend den eine Eisenbahnkreuzungs Hallstadt SÜ BW 63a (63)	desrepublik Deutschland, Bundesstraßen- kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB n Teilungsschlüssel der Vereinbarung über maßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV o, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betr hnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof
				Die Unterhaltung der Anlag Bundesstraßenverwaltung.	ge obliegt der Bundesrepublik Deutschland,
3.12	63+320 bis	Entwässerungsabschnitt 6 Bankett, Böschung, Graben u Mulde	Rundesrepublik Deutschland Run-	Das Einzugsgebiet des Ent Blatt 1 und Unterlage 18) e km 63+950 links der BAB A	wässerungsabschnittes 6 (s. Unterlage 8.1, erstreckt sich von Bau-km 63+320 bis Bau- 70.
		links der BAB		die Sickermulde SM 63-1	enwässer gelangen über Gräben direkt in L (Bau-km 63+320 bis 63+950 am Bö- d werden an der Einleitestelle E5 dem
				Die Entwässerungsmulder befestigt.	n und -gräben werden gemäß RAS-EW
				Vorhandene Entwässerung baut und ersetzt.	seinrichtungen der BAB A 70 werden über-
				verwaltung. Einen Teil der	desrepublik Deutschland, Bundesstraßen- kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB n Teilungsschlüssel der Vereinbarung über naßnahme nach §§ 3,

	BAB A/0 Schwe	einfurt – Bamberg, Nachträgliche L	ng bei Hallstadt Datum: 18.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.12				12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.13	63+320 bis 63+950	Sickermulde 63-1L	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung und Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus den Entwässerungseinrichtungen (RV-lfd. Nr. 3.12) wird eine Sickermulde vorgesehen. Das Wasser wird breitflächig über die Böschung in diese Sickermulde geleitet und dort versickert (Einleitstelle E5). Sickermulde: Die Sickermulde wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: Verf = 77 m³ Volumen vorhanden: Vvorh = 126 m³ Zulauf: Q = 53 l/s Einzugsgebiet: Au = 0,47 ha Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teillungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Unterlage: 11 T Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Datum: 18.12.2020 Lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 4. Leitungen (Anlagen Dritter) Bei Bau-km 62+171 quert eine 110-kV-Freileitung der Bayernwerk 110-kV-Freileitung 4.1 62+171 a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U) Netz GmbH die BAB A70. Im Bereich der Lärmschutzwand auf der Nordseite der BAB wird die Leitung während der Baumaßnahme gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger. 4.2 62+173 Wasserleitung DN 300 a) und b) Bei Bau-km 62+173 quert eine Wasserleitung des Beregnungsverbandes "Bamberg Nord Hallstadt" die BAB A70. Beregnungsverband Bamberg Nord Hallstadt (E/U) Im Bereich der Lärmschutzwand auf der Nordseite der BAB wird die Leitung während der Baumaßnahme gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger. Kabelquerung SR DN 400 4.3 62+431 a) und b) Bei Bau-km 62+431 kreuzt ein Fernmeldekabel im Schutzrohr DN 400 Deutsche Telekom AG (E/U) der Deutschen Telekom die BAB A70. Fernmeldekabel Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

Unterlage: 11 T

	DAD A70 00	inweimunt – Bamberg, Nachtragnene L	oei Halistaut	Datum. 16.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5
4.4	62+585	Kabelquerung SR DN 400 Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 62+585 kreuzt kom AG im Schutzrohr DN 4	ein Fernmeldekabel der Deutschen Tele-
		Fernmeldekabel			hme sind eventuell Sicherungs- und Um- h, die unmittelbar zwischen der Telekom altung geregelt werden.
				Die Kostentragung regelt s (TKG).	ich nach dem Telekommunikationsgesetz
4.5	4.5 62+610	Kabelquerung Straßenbeleuchtung NYY 3x10	a) und b) Stadtwerke Bamberg		ein Stromkabel NYY 3x10 der Stadtwerke serversorgungs GmbH die BAB A70.
				baumaßnahmen erforderlich	hme sind eventuell Sicherungs- und Um- n, die unmittelbar zwischen der Stadtwerke sserversorgungs GmbH und der Bundes- werden.
				Die Kostentragung regelt s gültigen Gestattungsvertrag	sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem

Unterlage: 11 T

	DAD ATO OC	inweimunt – bamberg, Nachtragnene L	Datum. 10.12.2020	
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	62+610	Kabelquerung NE 3-Glasfaser-Kabelkanal	a) und b) Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel	Bei Bau-km 62+610 kreuzt eine Glasfaser-Kabelkanalanlage der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH die BAB A70.
	Deutschland GmbH (E/U)	Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.		
				Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.7	62+866	Kabelquerung Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 62+866 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Tele- kom die BAB A70 unter BW 62f.
				Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.
				Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.8	63+100	Niederspannungskabel	a) und b) Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (E/U)	Bei Bau-km 63+100 quert ein 0,4 kV Erdkabel im Schutzrohr DN 150 der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die BAB A70.
				Im Bereich der BAB A70 wird die Querung verlängert und den neuen Verhältnissen angeglichen.
				Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Unterlage: 11 T

				Datum. 10.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	63+308	Kabelquerung Mittelspannungskabel 20 kV Niederspannungskabel 1 kV Steuerkabel 4 x HDPE-Rohre DN 50	a) und b) Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (E/U)	Bei Bau-km 63+308 kreuzt eine Kabelkanalanlage der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die BAB A70 unter BW 63b. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen den Stadtwerken Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.10	62+000 bis 63+313 nördlich BAB 63+313 bis 64+240 südlich BAB (Kreuzung bei 63+313 und in der Ausfahrtsrampe der AS Bamberg bei 0+311)	Ferngasleitung Nr. 161/1 DN 150 (Im Kreuzungsbereich 63+313 im Schutzrohr DN 400)	a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U)	Von Bau-km 62+000 bis 63+313 liegt eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH nördlich der BAB A70. Bei Bau-km 63+313 quert im Mantelrohr DN 400 eine Ferngasleitung DN 150 einschließlich Betriebskabel die BAB A70 unter BW 63b. Bei Bau-km 64+069 der A70 bzw. Bau-km 0+311 der Ausfahrtsrampe der AS Bamberg quert die Gasleitung die Ausfahrtsrampe. Im Bereich von Bau-km 63+313 bis 64+240 verläuft die Ferngasleitung parallel zur BAB A70 auf der Südseite. Im Bereich der der Bauarbeiten an der BAB A70 wird die Gasleitung während der Bauarbeiten gesichert, evtl. werden Umbaumaßnahmen notwendig. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Unterlage: 11 T

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	63+592	Kabelquerung Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 63+592 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Tele- kom die BAB A70. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnah- men erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bun- desstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.12	63+309 bis 63+650	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Von Bau-km 63+309 bis 63+650 liegt rechts der BAB A70 ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

Unterlage: 11 T	
-----------------	--

	END ATO GO			Datum. 10.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	62+620 bis 64+240	WSV-KOM-Steuerkabel	a) und b) Wasserstraßen- und Schifffahrtsver- waltung des Bundes (E/U)	Von Bau-km 62+620 bis 64+240 liegt rechts der BAB A70 ein Steuerungskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Für den unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der DB-Strecke bei Baukm 63+195 der A70 ist durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn abzuschließen. Die Unterhaltung des WSV-KOM-Kabels obliegt wie bisher der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
4.14	61+620 bis 64+240	LWL-Kabel	a) und b) NGN Fiber Network KG (E/U)	Von Bau-km 63+620 bis 63+240 liegt rechts der BAB A70 ein LWL-Kabel der Firma NGN Provider. Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Für den unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der DB-Strecke bei Baukm 63+195 A70 ist durch die Firma NGN Provider ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn abzuschließen. Die Unterhaltung des LWL-Kabels obliegt wie bisher der Firma NGN Provider.

Unterlage: 11 T Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Datum: 18.12.2020 Lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder b) künftiger Achsen-Eigentümer (E) schnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1 63+313 4.15 Mitteldruckgasleitung d 225 PE 100 a) und b) Bei Bau-km 63+600 quert im Mantelrohr DN 400 eine Mitteldruckgasbis (Im Kreuzungsbereich 63+600 im leitung DN 100 die BAB A70. 63+600 Stadtwerke Bamberg Schutzrohr DN 400 PE 100) südlich BAB Im Bereich von Bau-km 63+313 bis 63+600 verläuft die Mitteldruck-Energie- und Wasserversorgungs gasleitung parallel zur BAB A70 auf der Südseite. (Querung bei GmbH (E/U) 63+600) Im Bereich der Bauarbeiten an der BAB A70 wird die Gasleitung während der Bauarbeiten gesichert, evtl. werden Umbaumaßnahmen notwendia. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger. Bei Bau-km 64+213 kreuzt eine Kabelkanalanlage der Stadtwerke 4.16 64+213 Kabelquerung a) und b) Stadtwerke Bamberg Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die BAB A70. Mittelspannungskabel 20 kV Energie- und Wasserversorgungs Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnah-Niederspannungskabel 1 kV GmbH (E/U) men erforderlich, die unmittelbar zwischen den Stadtwerken Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH und der Bundesstraßenver-Steuerkabel waltung geregelt werden. 4 x HDPE-Rohre DN 150 Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

		Unterlage: 11 T			
	BAB A70 Sc	Datum: 18.12.2020			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorg	esehene Regelung
1	2	3	4		5

5. Anlagen für Naturschutz und Landespflege

<u>, </u>				
5.1	62+030 bis 64+240	Vermeidungsmaßnahme 2 V Biotopschutzzäune	a) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zum Schutz empfindlicher Flächen werden während des Baubetriebes Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4 in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich aufgestellt. Die genaue Ausführung (einfacher oder massiver Zaun) wird in der Ausführungsplanung festgelegt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T für das Straßenbauvorhaben Datum: 18.12.2020 BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) Lfd. Bau-km Bezeichnung Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 5

6. Leitungen und Anlagen BAB

U. Lei	6. Leitungen und Anlagen BAB						
6.1	62+030 bis	BAB A70 Schweinfurt-Bamberg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bun-	Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahmen autobahr eigene Versorgungsanlagen beidseitig der Fahrbahn berührt.			
	bis 64+240	AS Hallstadt AS Bamberg Autobahneigene Versorgungsanlagen (Kabelanlagen einschließlich Notrufsäulen)	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand nach vorliegender Planung neu verlegt. Es ist vorgesehen, für beide Richtungsfahrbahnen je eine Kabelzugstrecke zu verlegen. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt. Der vorhandene Notrufsäulenstandort an der Richtungsfahrbahn Bamberg bei der AS Bamberg (64+100) wird abgebrochen und an einem neuen Standort errichtet. Für Querungen der BAB, an Gewässern bzw. fremden Verkehrswegen werden die Kabelzuganlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG "KV			
				Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)" für die Kreuzung der A70 in Betrkm 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundes-			
				straßenverwaltung.			

Unterlage: 11 T Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Datum: 18.12.2020 BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Bau-km Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung Lfd. b) künftiger Eigentümer (E) Nr. (Strecke oder Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 5 1

7. Aktive Lärmschutzanlagen (Wälle, Wände, Steilwall)

	7. Aktive Laitiischutzamagen (Wane, Wande, Steilwan)					
7.1	62+137	6031752 B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bun-	Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Nordseite der BAB A70 von Betrkm 62+137 bis Betrkm 62+478 aktive Lärmschutzmaßnahmen		
	bis	B70_L062,31L	desstraßenverwaltung (E/U)	in Form von Lärmschutzwällen und -wänden.		
	62+478 links	Lärmschutzwall uwand		Die geschlossenen Lärmschutzwände werden zur Autobahnseite hochabsorbierend ausgebildet.		
				Alle transparenten Lärmschutzwände sind reflektierend.		
				Die vorhandene Lärmschutzwand (B70_L062,43L) wird zurückgebaut, die vorh. Lärmschutzwälle werden in Steilwälle mit einer Höhe von 4,40 m über Fahrbahnrand umgebaut.		
				Folgende Bereiche werden im oberen Bereich der Lärmschutzwand z.T. transparent (reflektierend) ausgeführt:		
				62+190 bis 62+260 h refl. = 3,60 m		
				62+260 bis 62+478 h refl. = 4,60 m		
				Bei 62+478 (14 m quer zur BAB) h refl. = 4,60 m		
				Die Lärmschutzwand wird zum Teil (Bau-km 62+150 bis 62+400) auf einem 4,40 m hohem Steilwall gebaut.		
				Der Abstand der Lärmschutzanlage vom bestehenden Fahrbahnrand von Bau-km 62+137 bis 62+478 wurde so gewählt, dass eine evtl. spätere Verbreiterung der Fahrspur auf 12,00 m möglich ist.		

Unterlage: 11 T

Datum: 18.12.2020

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

	BAB A70 Schweimurt – Bamberg, Nachtragliche Larmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt							
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung				
1	2	3	4	5				
zu 7.1				Die Gesamthöhe über dem äußeren Fahrbahnrand der linken Fahrspur beträgt:				
				62+137 bis 62+150 LS-Wall h = 4,40 m				
				62+150 bis 62+160 LS-Wall/Wand h = 5,00 bis 7,00 m				
				62+160 bis 62+190 LS-Wall/Wand h = 7,00 m				
				62+190 bis 62+260 LS-Wall/Wand h = 11,00 m				
				62+260 bis 62+400 LS-Wall/Wand h = 12,00 m				
				62+400 bis 62+478 LS-Wand h = 10,00 m				
				bei 62+478 (14 m quer zur BAB) LS-Wand h = 10,00 m				
				Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A70.				
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.				
7.2	62+500	6031753	a)	Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Nordseite der BAB entla				
	Links	B70_L062,50L	b)	der St2281, bzw. entlang der Zufahrtsrampe der AS Hallstadt in Fahrichtung Schweinfurt, eine 117 m lange Lärmschutzwand.				
		Lärmschutzwand Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der der St 2281 zugewandten Seite sind 102 m (Bau-km 0+020					
	(0+005			bis 0+122) der Wand hochabsorbierend. Die der St 2281 abgewandte				
	bis			Seite wird teilabsorbierend ausgeführt. Im Bereich von 0+005 bis 0+020 ist die Wand transparent vorgesehen.				
	0+122			Von Bau-km 0+005 bis 0+085 wird die Lärmschutzwand mit einem				
	St 2281)			Abstand von 1,90 m zum Fahrbahnrand errichtet, von Bau-km 0+085 bis 0+120 vergrößert sich der Abstand linear bis auf 7,40 m, um die erforderlichen Sichtweiten einzuhalten.				

Unterlage: 11 T

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallsta

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt					Datum. 10.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
zu 7.2					tum Teil (Bau-km 0+005 bis 0+020) auf der St 2281 (RV-lfd. Nr. 2.1) errichtet.
				Die Gesamthöhe über dem	äußeren Fahrbahnrand beträgt:
				0+005 bis 0+020	h = 2,00 - 5,00 m (auf Kappe)
				0+020 bis 0+104	h = 5,00 m (am Fahrbahnrand)
				0+104 bis 0+122	h = 5,00 - 2,00 m (am Fahrbahnrand)
				Die Lärmschutzanlage wird	Bestandteil der Bundesautobahn A70.
					gt die Bundesrepublik Deutschland, Bun- bliegt auch die Unterhaltung.
7.3	7.3 62+629 6031752 C bis Teil 1 von B70_L063,01L		a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)		errichtet auf der Nordseite der BAB von m 63,525 aktive Lärmschutzmaßnahmen in und -wänden.
	63+525 links	Lärmschutzwall uwand		Die geschlossenen Lärms hochabsorbierend ausgebild	schutzwände werden zur Autobahnseite det.
				Alle transparenten Lärmsch	utzwände sind reflektierend.
				B70_L063,24L) werden zu	rmschutzwände (B70_L062,86L und rückgebaut, die vorh. Lärmschutzwälle in 00 m über Fahrbahnrand umgebaut.
				Folgende Bereiche werden z.T. transparent (reflektierer	im oberen Bereich der Lärmschutzwand nd) ausgeführt:
				62+629 bis 62+846 h refl.	= 4,60 m
				62+885 bis 63+160 h refl.	= 4,60 m
				63+230 bis 63+500 h refl.	= 4,00 m

Unterlage: 11 T

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

	BAB A70 Sc				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
zu 7.3					BW 62f (Bau-km 62+846 bis 62+885) und bis 63+230) wird die Lärmschutzwand in tausgeführt.
					zum Teil (Bau-km 62+629 bis 62+846 und nem 5,00 m hohem Steilwall gebaut.
				Die Gesamthöhe über der spur beträgt:	n äußeren Fahrbahnrand der linken Fahr-
				62+629 bis 62+846	h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)
				62+846 bis 62+885	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 62f)
				62+885 bis 63+160	h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)
				63+160 bis 63+230	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 63a)
				63+230 bis 63+500	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand)
				63+500 bis 63+525	h = 9,00 - 2,00 m (am Fahrbahnrand)
				Die Lärmschutzanlage wird	Bestandteil der Bundesautobahn A70.
					igt die Bundesrepublik Deutschland, Bun- obliegt auch die Unterhaltung

Unterlage: 11 T

BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				pei Hallstadt	Datam. 10.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.3.1	0+052 bis 0+250 Ausfahrts- rampe AS Hallstadt FR Schweinfurt	6031752 C Teil 2 von B70_L063,01L Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Nordseite der BAB v Betrkm 0,052 bis Betrkm 0,250 entlang der Ausfahrtsrampe der Allstadt, Richtungsfahrbahn Schweinfurt eine 198 m lange Lärsschutzwand. Die Lärmschutzwand wird zur Autobahnseite hochabsorbierend augebildet. Die vorhandene Lärmschutzwand (B70_062,57L) wird zurückgebaut Die Gesamthöhe über dem äußeren Fahrbahnrand der Ausfahrtsrape beträgt: 0+052 bis 0+225 h = 8,00 m (am Fahrbahnrand) 0+225 bis 0+250 h = 8,00 – 4,00 m (am Fahrbahnrand) Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A70. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Budesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.	